Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81-0
office@hagel.at, www.hagel.at

ÖSTERREICHISCHE HAGELVERSICHERUNG

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON BAUMSCHULKULTUREN

(gültig ab 1. Jänner 2024)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2 Versicherungsantrag
Artikel 3 Vorausdeckung
Artikel 4 Haftungszeitraum
Artikel 5 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 6 Entschädigung und Selbstbehalt
Artikel 7 Prämie
Artikel 8 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Artikel 1
Umfang des Versicherungsschutzes

Die Baumschulkulturen Laub- und Nadelgehölze, Rosen, Stauden, Containerpflanzen, Kern-/Beerenobst, Stein-/Schalenobst und Christbäume können in der Einzelversicherung für Baumschulen gegen Hagelschäden versichert werden.
Im Anschluss an die Hagelversicherung kann eine Mehrgefahrenversicherung abgeschlossen werden. In dieser können Baumschulkulturen gegen Schäden versichert werden, die durch die Einwirkung von Sturm, Überschwemmung, Frost, Schneebruch oder behördlich angeordnete Betriebssperren (Quarantäne) entstehen.
Von einer zur Versicherung beantragten Pflanzenart bzw. Gehölzart muss der gesamte in einem Betrieb vorhandene Bestand versichert werden. Der Gesamtbestand umfasst alle Aufwuchsstadien von der dazugehörigen Unterlage bis zur Verkaufsware.
Versicherbare Risiken:
1. Hagel: Ersetzt werden Schäden, die durch die Einwirkung des Hagelschlages an Baumschulkulturen entstehen. Bei Wiederanbau bzw. Nachpflanzung einer Kultur nach Frühschäden werden die Anbau- bzw. Pflanzkosten ersetzt.
2. Sturm: Ersetzt werden Schäden an den in der Mehrgefahrenversicherung für Baumschulen versicherten Kulturen, die durch Sturmeinwirkung entwurzelt, zerschlagen, abgebrochen, ab- oder eingerissen, zu- oder weggeweht werden. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h.
3. Überschwemmung: Ersetzt werden Schäden an den in der Mehrgefahrenversicherung für Baumschulen versicherten Kulturen, die durch eine Ausuferung von Gewässern oder eine ununterbrochene Wasserfläche für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden sowie durch außergewöhnliche Niederschläge (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde) entstehen. Ausgenommen sind Schäden auf Flächen, die durch eine behördlich in direktem Zusammenhang mit dem Schadensereignis angeordnete und absichtlich herbeigeführte Überflutung entstehen sowie Schäden auf Flächen, die durch Schutzbauten als Retentionsflächen vorgesehen sind und auf denen eine Überschwemmung somit vorhersehbar ist. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden, die durch unzureichend funktionierende Drainagen hervorgerufen werden. Schäden durch Vermurungen, Bodenerosion ohne Pflanzenschäden sowie Folgeschäden wie beispielsweise Aufräumkosten, sind nicht in Deckung.
4. Frost: Ersetzt werden Schäden an den in der Mehrgefahrenversicherung für Baumschulen versicherten Kulturen, die durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2m Höhe unter 0° Celsius entstehen.
5. Schneebruch: Ersetzt werden Schäden an den in der Mehrgefahrenversicherung für Baumschulen versicherten Kulturen, die durch außergewöhnliche Schnee- oder Eislasten (das sind Schnee- oder Eislasten von mehr als 125 kg/m²) entstehen.
6. Quarantäne: Ersetzt werden Schäden, die durch behördlich angeordnete Sperren von Betriebsstätten von mindestens zwei Kalenderwochen oder die Lage von Betriebsstätten in einer behördlich verordneten Schutz- oder Überwachungszone aufgrund von Xylella fastidiosa, Asiatischer Laubholzbockkäfer (Anoplophora glabripennis), Zitrusbockkäfer (Anoplophora chinensis), Asiatischer Moschusbockkäfer (Aromia bungii), Japankäfer (Popillia japonica), Bakterienwelke (Ralstonia pseudosolanacearum) oder Jordan-Virus (tomato brown rugose fruit virus) entstehen.

Artikel 2
Versicherungsantrag

1. Der Antrag muss schriftlich beim Versicherer für die Risiken Überschwemmung und Sturm bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode, für die Risiken Frost und Schneebruch bis spätestens 30. November für die folgende Versicherungsperiode eingelangt sein.
2. Werden erst nach diesen beiden Antragsfristen Jungpflanzen aus dem Saatbeet entnommen und im Freiland ausgepflanzt, so muss der Versicherungsnehmer diese Flächen nachträglich bis spätestens 15. Mai der laufenden Versicherungsperiode schriftlich bekanntgeben.
3. Bei Vorhandensein einer Wetterschutzanlage kann ein Prämienrabatt auf die Versicherungsprämie des Risikos Hagel für die laufende Versicherungsperiode separat schriftlich beantragt werden, nachdem der Versicherer die Wetterschutzanlage vor Ort begutachtet und die Höhe des Rabattes festgelegt hat.

Artikel 3
Vorausdeckung

Für Schäden an Baumschulkulturen, die vor dem Einlangen der Bekanntgabe der zu versichernden Bodenerzeugnisse eintreten, gewährt der Versicherer Vorausdeckung, jedoch nur für die im Vorjahr versichert gewesenen Kulturen und Anbausätze sowie im Rahmen der der vorjährigen Prämienberechnung zugrundeliegenden Preise bzw. Hektarwerte, höchstens jedoch bis zur vorjährigen Gesamtversicherungssumme der jeweiligen Kultur.
Bei einer Ausweitung der Anbaufläche einer im Vorjahr versichert gewesenen Kultur oder eines Anbausatzes im laufenden Jahr wird die vorjährige Gesamtversicherungssumme dieser Kultur oder dieses Anbausatzes auf sämtliche mit dieser Kultur im laufenden Jahr angebauten Flächen, bei Anbausätzen des betroffenen Anbausatzes, aufgeteilt und so der Hektarwert reduziert

Artikel 4
Haftungszeitraum

Für Schäden an Jungkulturen im Saatbeet wird ab 15. Juni der laufenden Versicherungsperiode gehaftet.

Die Haftung für Frost und Schneebruch beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung gemäß Artikel 2 Ziffer 1 frühestens am 1. Dezember vor der laufenden Versicherungsperiode und endet am 31. Mai der laufenden Versicherungsperiode.
Für gemäß Artikel 2 Ziffer 2 nachträglich beantragte Flächen beginnt die Haftung für Überschwemmung, Sturm, Frost und Schneebruch frühestens am 15. Tag nach Einlangen des Antrages beim Versicherer.
Die Haftung für Quarantäneschäden bei Neuanträgen und bei Ausweitung des bestehenden Versicherungsbestandes beginnt am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer. Werden innerhalb der Wartezeit behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit anzeigepflichtigen Pflanzenkrankheiten/-schädlingen gesetzt, so besteht keine Haftung.

Artikel 5
Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der Versicherungsnehmer ist im Zuge der Schadenserhebung verpflichtet sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen beizubringen, die der Feststellung des Schadens dienen. Hierzu zählen unter anderem alle Dokumentationen über die Kulturerträge aus dem Vergleichszeitraum der Vorjahre, und im Falle eines Quarantäneschadens die Untersuchungsergebnisse und Dokumente über die behördlichen Maßnahmen oder Genehmigungen für die Verbringung und Vermarktung. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherte die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt.
2. Kommt es aufgrund anzeigepflichtiger Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge gemäß Artikel 1 Ziffer 6 zu behördlich angeordneten Maßnahmen, so sind diese Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Die Frist für den Abschluss der Maßnahmen, sofern sie im Bescheid nicht vorgeschrieben wird, beträgt 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der behördlichen Anordnung.

Artikel 6
Entschädigung und Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer ist im Zuge der Schadenserhebung verpflichtet sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen beizubringen, die der Feststellung des Schadens dienen. Hierzu zählen unter anderem alle Dokumentationen über die Kulturerträge aus dem Vergleichszeitraum der Vorjahre und, im Falle eines Quarantäneschadens, die Untersuchungsergebnisse und Dokumente über die behördlichen Maßnahmen oder Genehmigungen für die Verbringung und Vermarktung. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherte die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt.
1. Hagel:
Der Selbstbehalt für Hagelschäden wird nach dem durchschnittlichen Schadensverlauf des Risikos Hagel der letzten 10 Versicherungsjahre berechnet.

Schadensverlauf	Selbstbehalt
0 % bis 100 %	10 %
über 100 %	16 %

Eine Erhöhung des Selbstbehaltes für Hagelschäden (Großschadensversicherung) kann vereinbart werden.
Schäden bis 35 % der Versicherungssumme des gesamten Schlages werden in der Großschadensversicherung nicht entschädigt. Schäden ab 36 % der Versicherungssumme werden gemäß Entschädigungstabelle für die Hagelgroßschadens- und Mehrgefahrenversicherung ersetzt.
2. Sturm, Überschwemmung, Frost, Schneebruch:
Eine Entschädigung für Schäden durch Sturm, Überschwemmung, Frost und Schneebruch wird dann geleistet, wenn auf mindestens 10 % der versicherten Fläche der Polizze Schäden von über 35 % der Versicherungssumme, bezogen auf den gesamten Schlag, eingetreten sind. Schäden bis 35 % der Versicherungssumme des gesamten Feldstückes werden nicht entschädigt. Schäden ab 36 % der Versicherungssumme werden gemäß Entschädigungstabelle für die Hagelgroßschadens- und Mehrgefahrenversicherung ersetzt.
Entschädigungstabelle für die Hagelgroßschadens- und Mehrgefahrenversicherung:

Ertrags-verlust in %	Entschädigung in % der VS	Ertrags-verlust in %	Entschädigung in % der VS
36	2	68	48
37	4	69	49
38	6	70	50
39	8	71	51
40	10	72	52
41	12	73	53
42	14	74	54
43	16	75	55
44	18	76	56
45	20	77	57
46	22	78	58
47	24	79	59
48	26	80	60
49	28	81	61
50	30	82	62
51	31	83	63
52	32	84	64
53	33	85	65
54	34	86	66
55	35	87	67
56	36	88	68
57	37	89	69
58	38	90	70
59	39	91	71
60	40	92	72
61	41	93	73
62	42	94	74
63	43	95	75
64	44	96	76
65	45	97	77
66	46	98	78
67	47	99	79
		100	80

Hagel- und Elementarschäden mit einer Schadensquote über 85 % werden nur dann in der Höhe der erhobenen Schadensquote abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes entschädigt, wenn die geschädigte Kultur unter Beisein eines Sachverständigen der Österreichischen Hagelversicherung nachweislich vernichtet wird.
Wird die geschädigte Kultur nicht nachweislich vernichtet, so beträgt die Entschädigungshöhe maximal 85 % der Versicherungssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.
3. Quarantäne:
Ein Schadensfall liegt vor, wenn aufgrund einer der in Artikel 1 Ziffer 6 angeführten Ursachen eine Vermarktung der Pflanzen oder Früchte nicht oder nur eingeschränkt oder zu Preisen, die nicht der aktuellen Marktsituation entsprechen, möglich ist.

a) Im Falle einer behördlich angeordneten Betriebssperre werden folgende Schäden ersetzt:
- Die Vernichtungs- und Entsorgungskosten der Pflanzen, sowie die Desinfektionskosten der Gewächshausanlagen, die der Produktion jener Pflanzen dienen, aufgrund derer die behördlichen Maßnahmen angeordnet wurden. Berücksichtigt werden jene Kosten, welche die üblichen Räumungs- und Desinfektionskosten zum Ende der Kulturführung übersteigen, höchstens jedoch 25 % der Versicherungssumme der betroffenen Kulturen. Der

Versicherungsnehmer hat hierbei einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages zu tragen.

- Schäden an gesunden Pflanzen, die aufgrund einer Sperre von mindestens 2 Kalenderwochen nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden können. Unter gesunden Pflanzen sind jene Pflanzenarten zu verstehen, die sich am Betrieb befinden, aber nicht von der behördlichen Anordnung betroffen sind. Das sind Pflanzenarten, die vom Quarantäneschädling nicht befallen werden und auch nicht als Wirtspflanzen für den Schaderreger gelten. Entschädigt wird der Pflanzenwert, die Wertminderung oder der Aufwand für Maßnahmen, die notwendig sind um die Pflanzen zu einem späteren Zeitpunkt in den Verkauf bringen zu können.
- Schäden durch die sperrbedingt verzögerte Neuauspflanzung der beschädigten Kulturart, wobei zur Feststellung einer Verzögerung die Auspflanzungszeitpunkte der Vorjahre herangezogen werden.
- Schäden durch die sperrbedingt verzögerte Neuauspflanzung einer betriebsüblichen, jedoch anderen als der beschädigten Kulturart, wobei zur Feststellung einer Verzögerung die Auspflanzungszeitpunkte der Vorjahre herangezogen werden. Betriebsübliche Kulturen sind Kulturen, die im Vergleichszeitraum des Vorjahres am Betrieb ausgepflanzt, kultiviert und fertig produziert wurden.
- Schäden durch die sperrbedingt nicht mehr zeitgerecht mögliche Produktion und damit den Totalausfall einer betriebsüblichen Kultur. Betriebsübliche Kulturen sind Kulturen, die im Vergleichszeitraum des Vorjahres am Betrieb ausgepflanzt, kultiviert und fertig produziert wurden.
- Liegt der Betrieb ohne Nachweis anzeigepflichtiger Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge aufgrund einer behördlichen Anordnung für mindestens 2 Kalenderwochen in einer Schutz- oder Überwachungszone, sind Schäden an Pflanzen, die nicht oder nur eingeschränkt in den Verkauf kommen, in Deckung.

b) Der Versicherer haftet bis zur doppelten Versicherungssumme/m², maximal jedoch bis zum versicherten Produktionswert einer Versicherungsperiode der betroffenen Gewächshausflächen.
Die maximale Haftungsdauer für einen Schaden durch anzeigepflichtige Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge beträgt 52 Wochen.
Ertragsverluste, die direkt durch anzeigepflichtige Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge, sowie durch die frühzeitige Räumung der betroffenen Kultur entstehen, sind nicht in Deckung. Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungen oder aus öffentlichen Mitteln werden in Abzug gebracht. Das gilt auch in dem Fall, wenn der VN einen Ersatzanspruch aus anderen Versicherungen und öffentlichen Mitteln gehabt hätte, diesen aber vorsätzlich oder schuldhaft nicht erhalten hat.

Artikel 7
Prämie

Für die Berechnung der Prämie gilt das Zehntelsystem der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“.
Die Prämie für die Hagelversicherung und die Prämie für die Versicherung von anderen Elementarrisiken (Frost, Überschwemmung, Schneebruch, Sturm und Quarantäne) werden separat berechnet.
Für versicherte Flächen, die während der Vegetationsperiode durch Wetterschutzanlagen geschützt sind, kann eine reduzierte Prämie für das Risiko Hagel vereinbart werden.

Artikel 8
Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht durch die vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Baumschulkulturen“ geändert werden.